Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6043

12. 12. 89

Sachgebiet 1101

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106a (neu), 120a (neu), Anlage 4

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung – Drucksache 11/5962 – wird wie folgt geändert:

Folgende neue Nummer 1a wird eingefügt:

‚1a. In § 25 Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

„Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion und – auf Wunsch – die einzelnen Abgeordneten, die keiner Fraktion angehören, mindestens einmal zu Wort gekommen sind.“'

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Diese Änderung dient gleichfalls der Angleichung der Rechte auch der Fraktionslosen an die Möglichkeiten der fraktionsgebundenen Abgeordneten. Auch die einzelnen Abgeordneten müssen in einer Aussprache auf Wunsch zu Wort kommen dürfen; erst dann darf die Aussprache geschlossen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333